

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

(gem. Beitragssatzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung)

Bitte fügen Sie alle Einkommensnachweise bei

Stadt Plettenberg
SG 510
Grünestraße 12
58840 Plettenberg

E-Mail: jugendamt@plettenberg.de

I. Persönliche Angaben

Name des betreuten Kindes/ der betreuten Kinder	Geburtsdatum	Name der Tageseinrichtung	25 Std.	35 Std.	45 Std.

Aufnahmemonat bei Neuaufnahmen	
---------------------------------------	--

Vater/Pflegevater	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	E-Mail-Adresse
Berufstätig als <input type="checkbox"/> Arbeiter/Angestellter <input type="checkbox"/> Beamter/Richter <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigter <input type="checkbox"/> nicht berufstätig	
Erwerbstätigkeit seit bzw. voraussichtlich ab:	

Mutter/Pflegemutter	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	E-Mail-Adresse
Berufstätig als <input type="checkbox"/> Arbeiterin/Angestellte <input type="checkbox"/> Beamtin/Richterin <input type="checkbox"/> Selbständige <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte <input type="checkbox"/> nicht berufstätig	
Erwerbstätigkeit seit bzw. voraussichtlich ab:	

Das Kind lebt/die Kinder leben

bei beiden Elternteilen bei einem Elternteil in Vollzeitpflege bei den Pflegeeltern

Anzahl der steuerlich anerkannten Kinder (Kinderfreibeträge) _____

II. Angaben zum Elterneinkommen

Nach § 8 der Beitragssatzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 23.06.2020 haben die Eltern im Wege einer „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ bei der Aufnahme und danach auf Verlangen anzugeben und durch geeignete Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres in Verbindung mit der Dezemberabrechnung, Bescheide über öffentliche Leistungen usw.) nachzuweisen, welcher Beitragsstufe sie zuzuordnen sind. Beachten Sie bitte hierzu die Erläuterungen in der beigefügten Anlage.

Ich/Wir verfüge/n über folgende Einkunftsarten:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus selbständiger Arbeit/
Gewerbebetrieb | <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Kapitalvermögen |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> Unterhaltsleistungen |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus einer geringfügigen
Beschäftigung | <input type="checkbox"/> steuerfreie Einkünfte (z.B. Renten) |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Sozialhilfe/Leistungen nach SGB II,
Krankengeld, Elterngeld etc.) | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Einkünfte: _____ | |

Meine/unsere gesamten positiven Einkünfte

- a) betragen im Vorjahr (Bruttojahreseinkommen) oder
- b) betragen im laufenden Kalenderjahr (nur angeben, wenn sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr so verändert hat, dass eine andere Beitragsstufe maßgebend ist)
- | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> bis 30.000 € | <input type="checkbox"/> bis 70.000 € | <input type="checkbox"/> bis 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 40.000 € | <input type="checkbox"/> bis 80.000 € | <input type="checkbox"/> bis 110.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 50.000 € | <input type="checkbox"/> bis 90.000 € | <input type="checkbox"/> über 110.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 60.000 € | | |

(Die Beitragssätze für die jeweiligen Betreuungszeiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.)

Mir/Uns ist bekannt,

1. dass ich verpflichtet bin/wir verpflichtet sind, den Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe(n) oder die Einkommenshöhe nicht nachgewiesen habe(n),
2. dass ich/wir gem. § 8 der Satzung der Stadt Plettenberg über die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespfleg vom 23.06.2020 Veränderungen des Einkommens im laufenden Jahr mitteilen muss/müssen, sofern dieses auf Dauer höher ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und sich dadurch die Beitragsstufe verändert.

Ich erkläre/Wir erklären, dass die obigen Angaben richtig und vollständig sind. Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

Datum

Unterschrift der Mutter/Pflegemutter

Unterschrift des Vaters/Pflegevaters

Merkblatt zur Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen (zum Verbleib)

Sehr geehrte Eltern,

Ihr/e Kind/er besucht/besuchen eine Kindertageseinrichtung in Plettenberg. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften der Satzung der Stadt Plettenberg für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 23.06.2020 zu leisten haben, bitte ich Sie, die beigefügte „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ auszufüllen und zu unterschreiben und einschließlich eines Nachweises zu Ihren Einkünften zurückzusenden.

Zum Ausfüllen des Formulars werden Ihnen folgende Erläuterungen behilflich sein:

1. Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Dabei ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII wird kein Elternbeitrag erhoben.
2. Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte aus dem vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, diese haben sich im laufenden Jahr maßgeblich verändert (siehe Punkt 9). Zugrunde gelegt werden die Bruttoeinnahmen aus den verschiedenen Einkunftsarten. Hiervon sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen; sofern sie noch nicht vom Finanzamt festgelegt worden sind, nur die Werbungskostenpauschalen. Bei Einkommensempfängern mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z.B. Beamte) ist nach Ermittlung des Einkommens (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten) ein Zuschlag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
3. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und hier nicht genannt sind, unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
4. Nicht zu berücksichtigen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Reisekosten und Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfall (Ausnahme Krankengeld).
5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG jeweils geltenden Freibeträge abzuziehen, sofern diese steuerlich zu berücksichtigen sind.
6. Steuerlich anerkannte Kinderbetreuungskosten können über den jeweiligen Steuerbescheid geltend gemacht werden und sind vom Einkommen abzuziehen.
7. Ein umfassender Nachweis über Ihre Einkünfte ist der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres in Verbindung mit der Jahresverdienstbescheinigung Ihres Arbeitgebers (ausreichend ist häufig die Lohn/Gehaltsabrechnung des Monats Dezember). Sollte Ihnen der Steuerbescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine vorläufige Bescheinigung Ihres Steuerberaters oder den Einkommensteuervorauszahlungsbescheid ein. Den Steuerbescheid bitten wir dann nach Erhalt nachzureichen.
8. Sofern Ihre Einkünfte über 110.000 € liegen, brauchen Sie keine Nachweise vorzulegen. In diesem Fall kreuzen Sie bitte lediglich die entsprechende Einkommensgruppe an.
9. Was ist zu tun, wenn die derzeitigen Einkünfte auf Dauer deutlich höher oder niedriger ausfallen als im vorangegangenen Kalenderjahr?

Sofern Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, so ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der Erklärung unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, maßgeblich. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zukünftig zu erwartende Jahreseinkommen im Sinne von zwölf Monaten abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Beitragsstufe führen, sind deshalb unverzüglich anzugeben. Auf diese Weise lassen sich auch hohe Nachforderungen im Zusammenhang mit den jährlich durchgeführten Einkommensüberprüfungen vermeiden.

Berechnung Ihrer Einkommensgruppe:

Die nachfolgende Aufstellung ist lediglich ein Hilfsmittel zur Errechnung Ihrer Einkommensgruppe

	Vater	Mutter
1. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (brutto)	€	€
abzgl. Werbungskosten	€	€
2. 10% Aufschlag auf die Einkünfte aus Beamtenverhältnis o.ä.	€	€
3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	€	€
4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb	€	€
5. steuerfreie Einkünfte	€	€
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (sofern sie den Sparerfreibetrag übersteigen)	€	€
abzgl. Werbungskosten	€	€
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	€	€
abzgl. Werbungskosten	€	€
8. Unterhaltsleistungen	€	€
9. öffentliche Leistungen wie	€	€
9.1 Arbeitslosengeld	€	€
9.2 Krankengeld	€	€
9.3 Wohngeld	€	€
9.4 Sozialhilfe/Leistungen nach SGB II	€	€
9.5 Ausbildungsförderung	€	€
9.6 Elterngeld über 300 Euro	€	€
10. sonstige Einnahmen	€	€
Gesamtsumme der positiven Einkünfte	€	€
abzgl. Freibeträge für das 3. Kind	€	€
zu berücksichtigende Gesamteinkünfte	€	€

(Für Werbungskosten gilt: Es können nur die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten berücksichtigt werden. Sofern diese noch nicht festgelegt wurden, sind die Werbungskostenpauschalen einzutragen; siehe auch Punkt 2 des Merkblatts.)